Schweizer Banken in der Cloud. Herausforderungen und Vorgehensweise

David Rosenthal, Partner, VISCHER AG 29. November 2023

Erste Schweizer Banken gehen den Weg ...

Die Zürcher Kantonalbank hat angekündigt, dass sie 2022 mit der

Verlagerung von Applikationen und Daten in die Public Cloud beginnt. Die

Bank hat sich für

Provider. Die Ver

Arbeitsplatz entsprechend entwickeln. Auch in der Bankenbranche hält diese moderne Arbeitsweise vermehrt Einzug. Als eine der ersten Arbeitgeberinnen hat sich die Raiffeisen Gruppe entschieden, auf Microsoft 365 und Teams zu setzen.

«Unser Anspruch ist es, unseren Kollegin Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen – u

Die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) gestaltet die Zukunft der Arbeit mit Microsoft 365 und Microsoft Teams aus Schweizer Rechenzentren

radicant baut Plattform auf Digital Google Cloud

Zürich, 07.06.2022 – radicant ag, die erste nachhaltige, digitale und kollaborative Finanzdienstleisterin, die sich an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der UNO orientiert, wird die erste Bank in der Schweiz, die hauptsächlich auf Google Cloud basiert. Die

Mit M365 fängt es in der Regel an Ist Zukunft Multivendor? Microsoft Azure salesforce AWS EC2 AWS S3 M365 Google Cloud

Erwartete Herausforderungen

- Datensicherheit seitens des Cloud-Providers
- Schweizer Vertragsklauseln mit den Cloud-Providern
- Grundsätzliche Akzeptanz des Regulators
- Risiko eines ausländischen Lawful Access (z.B. CLOUD Act)



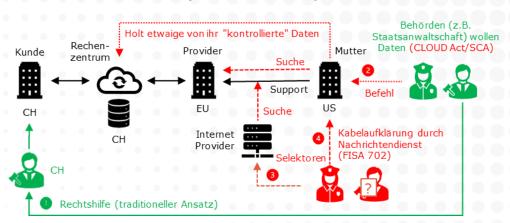
https://youtu.be/-sM34c59QOU

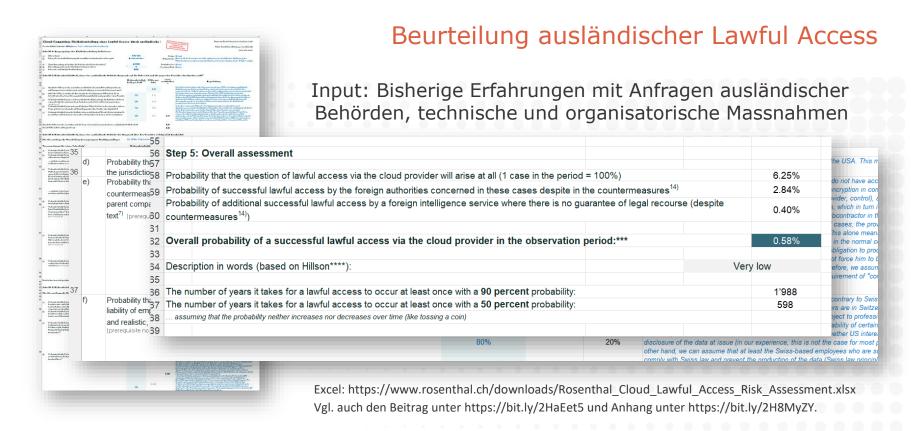
Das Unternehmen stellt sicher, dass es frühzeitig über den Beizug oder Wechsel von Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, informiert wird, und die Möglichkeit hat, das Outsourcing gemäss Rz 18.1 geordnet zu beenden. Werden solche Unterakkordanten beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden.

Aus: FINMA Rundschreiben 2018/03 (Outsourcing), Rz. 33

Mit Berufsgeheimnisdaten in die Cloud?

- Es kommt darauf an ...
 - Vor allem ob die Vertraulichkeit gewahrt bleibt
- Umstritten sind bzw. waren vor allem um zwei Themen:
 - Offenlegung gegenüber dem Provider im Ausland (i.c. Microsoft)
 - Provider muss Behörden im Ausland allenfalls auf die Daten Zugriff gewähren ("Foreign Lawful Access")
- Kein Thema mehr:
 Datensicherheit zum Schutz
 vor Angriffen durch Dritte
 - z.B. Cyber-Kriminelle







Beurteilung ausländischer Lawful Access

Widerspricht herrschender Auffassung

Vgl. etwa https://datenrecht.ch/dsb-zuerich-taetigkeitsbericht-2022/

Bei Personendater, die unter einem besonderen Amtsgeheimnis oder einem Berufsgeheimnis stehen, hält das Gesetz fest: Die verantwortliche Person macht sich strafbar, wenn sie Unberechtigte, auch nur die Möglichkeit gibt, solche Daten zur Kenntnis zu nehmen/So ist die Entscheidung einfach. Daten unter einem besonderen Amtsgeheimnis oder einem Berufsgeheimnis können nur ausgelagert werden, wenn sie verschlüsselt sind und ausschliesslich die verantwortliche Person oder ihre Hilfspersonen den Schlüssel kennen.

Die gängigsten gesamtheitlichen Cloud-Lösungen stammen von US-amerikanischen Unternehmen. Sie unterstehen dem CLOUD Act. Der CLOUD Act ermöglicht amerikanischen Behörden, Zugriff auf die Daten zu verlangen, unabhängig davon, wo sie gespeichert sind. Damit werden die Abkommen zur Rechtshilfe umgangen. Das Vorge en verstösst gegen die schweizerische Rechtsordnung. Vertragliche Absicherungen helfen nicht. Es steht dem US-amerikanischen Unternehmen nicht frei, wegen eine Vertrags das Gesetz der USA nicht einzuhalten.

Die Rechtsfrage kann nicht mit Wahrscheinlichkeitsrechnungen umgangen werden. Wenn ein Zugriff rechtswidrig ist, hilft es nicht, dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Zugriffs klein sein könnte. Ein öffentliches Organ hat sich immer rechtmäs-

Beim Berufsgeheimnis dürfen Informationen und Personendaten nur von der Geheimnisträgerin oder dem Geheimnisträger und ihren respektive seinen Hilfspersonen bearbeitet werden. Ausnahmen bestehen, wenn eine gesetzliche Bestimmung etwas anderes vorsieht, die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die vorgesetzte Behörde die Geheimnisträgerin oder den Geheimnisträger im Einzelfall von der Geheimnispflicht entbindet. Wenn die Mitarbeitenden des Cloud-Anbieters als Hilfspersonen qualifiziert werden können, besteht die Möglichkeit, auch Daten unter dem Berufsgeheimnis in die Cloud auszulagern. Bei Standardlösungen von internationalen Cloud-Anbietern sind ihre Mitarbeitenden in der Regel keine Hilfspersonen. Informationen und Personendaten unter dem Berufsgeheimnis können mit solchen Standardlösungen nur bearbeitet werden, wenn die Informationen verschlüsselt sind und das öffentliche Organ den Schlüssel behält oder wenn die Personendaten vorher anonymisiert oder pseudonymisiert wurden.

Nach herrschender Auffassung *sind* Cloud-Provider Hilfspersonen ...

Problem gelöst?

Auszug aus: Tätigkeitsbericht 2022, DSB Zürich

Beurteilung ausländischer Lawful Access



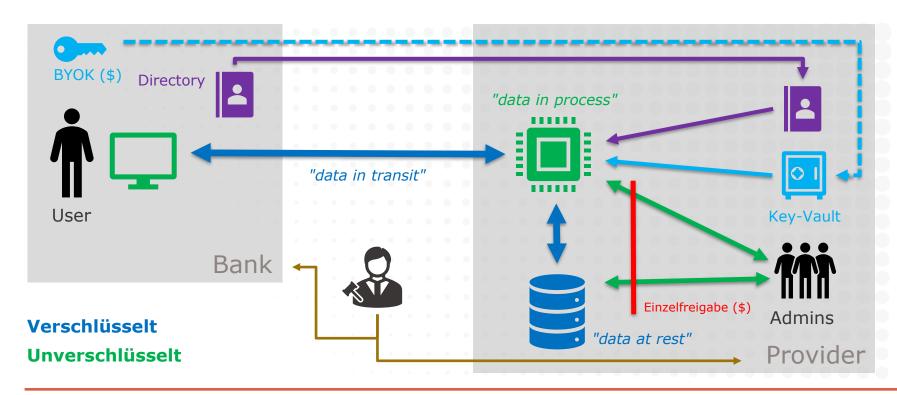
- Die Bedenken bezüglich einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit beschränkt sich mit Blick auf das geplante Outsourcing in die Microsoft Cloud, gemäss Ihren Angaben, auf die Frage des "Lawful Access" ausländischer Behörden auf die geheimnisgeschen Risikobasierter Ansatz Daten. Im Vordergrund steht dabei die Gefahr eines Zugriffs US-amerikanischen Behörden auf Grundlage des US Cloud Acts. Dieser Einschätzung kann aus Sicht der Staatsanwaltschaft zugestimmt werden.
- Die Berechnung des Risikos eines ausländischen "Lawful Access" erscheint nach Ansicht der Staatsanwaltschaft grundsätzlich ein geeignetes Kriterium, um die Vertretbarkeit der Auslagerung auch vor einem strafrechtlichen Hintergrund zu beurteilen. Eine Überprüfung des Ergebnisses im konkreten Fall ist der Staatsanwaltschaft indes nicht möglich, da dieses letztlich von den Einschätzungen der einzelnen Berechnungsfaktoren abhängt. Diese können von aussen nicht überprüft werden.

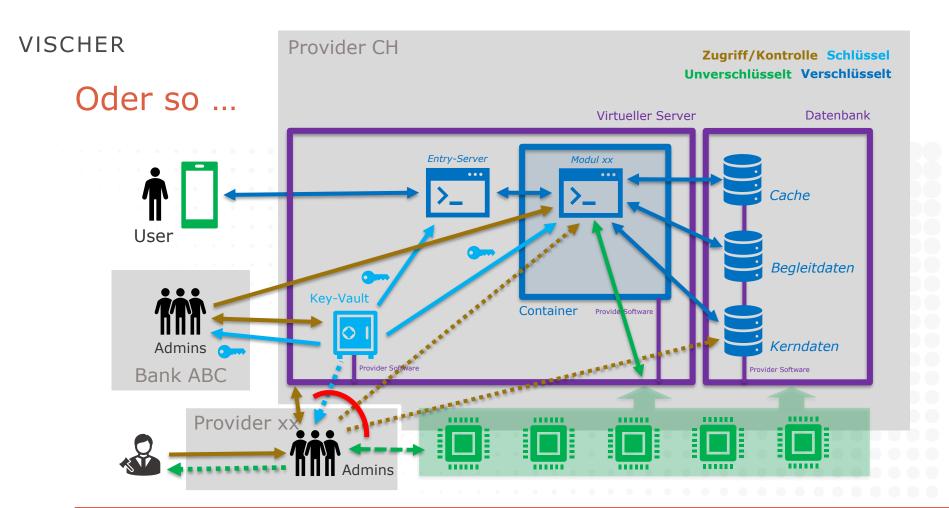
Auszug aus: Schreiben der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt nach einem Workshop zur Berechnung des Risikos eines ausländischen Behördenzugriffs im Kontext eines Cloud-Projekts des Basler USB/UKBB

Bundeskanzlei: "Gute Praxis"

Kanton Zürich: "Standard"

Wie Daten in der Cloud geschützt werden





Welche Massnahmen treffen?

Berufsgeheimnis und Datenschutz

- Europäische Gegenpartei (z.B. Microsoft Ireland Operations Ltd.)
- Datenhaltung in der Schweiz
- Verschlüsselung von Daten (MPIP, aber nicht BYOK oder DKE)
- Manuelle Provider-Zugriffe einschränken (z.B. "Lockbox" teuer)
- Vertraulichkeitsverpflichtung, Defend-your-data-Klausel
- Schutzmassnahmen für Personendaten gelten für alle Inhalte
- Einschränkung der Bearbeitung für eigene Providerzwecke

Weitere Massnahmen

 Konfiguration und Steuerung, Prüfrechte & Einbindung ins IKS, Backups/BCM, Exit-Konzept, ggf. Schweizer Recht/Gerichtsstand Massnahmen gegen Lawful Access aus dem Ausland (US CLOUD Act)

+ Nutzungsrichtlinier

Anforderung FINMA

Rundschreiben Outsourcing 2018/3

- Prüfrechte, auch für FINMA und externe Prüfstelle
- Regelung f
 ür den Beizug wesentlicher Subunternehmer
- Möglichkeit zur geordneten Rückführung, Geschäftsfortführung
- Direkte Kontrollrechte f
 ür regulierte Institute

Rundschreiben Operationelle Risiken/Resilienz 2023/1

- Informationssicherheit, Geschäftsfortführung
- Management der IKT- und Cyber-Risiken (z.B. Entdecken und Notifizieren von Cyber-Vorfällen innert 24 Stunden)
- Management der Risiken kritischer Daten (z.B. Mitarbeiter mit privilegiertem Zugang)

Verträge

- Die Basisverträge der Hyperscaler genügen nicht
 - Ergänzungen sind nötig betreffend Berufsgeheimnis, Schweizer Datenschutz und Vorgaben der FINMA, ggf. Haftung

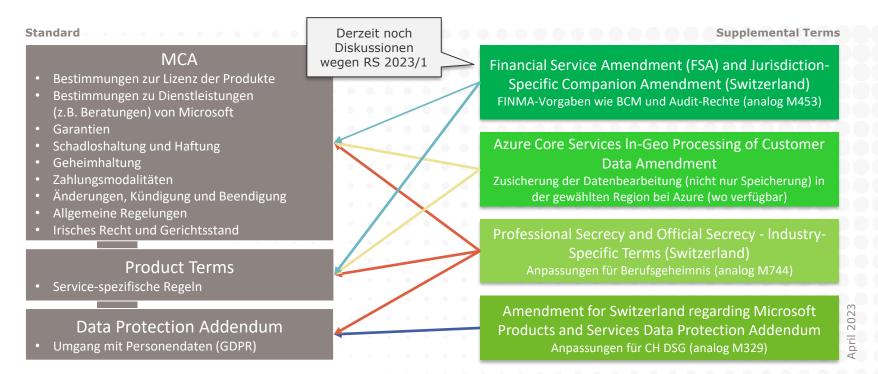
Microsoft

- Von uns für diverse Banken verhandelt; jetzt in einen Standard überführt, der heute für alle CH-Finanzinstitute verfügbar ist
- Amazon Web Services (AWS)
 - Verhandlungen von uns für Schweizer Finanzinstitute laufen; wir streben (wie bei Microsoft) Standard-Vertragsergänzungen an

Google

 Anpassungen für Schweizer Recht erfolgen bisher jeweils in individuellen Verhandlungen

Übersicht MCA und Supplemental Terms



David Rosenthal 14

AGB / Waiver

12. Auslagerung (Outsourcing)

Die Bank kann Bereiche und Funktionen (z. B. Wertschriftenverwaltung, Zahlungsverkehr, Druck & Versand, Kundenservice, IT) inklusive Bankkundendaten ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern. Diese können Bankkundendaten wiederum Dritten bekanntgeben, soweit die Dritten sie benötigen oder zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.



Quelle: Raiffeisen.ch

13. Datenschutz / Bankkundengeheimnis

Die Bank sorgt mit angemessenen Massnahmen für die Einhaltung des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit:

a) dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nötig ist, insbesondere (i) bei

- c) Daten im Rahmen einer Auslagerung gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen bekanntgegeben werden. Details betreffend Bekanntgabe von Daten ins Ausland im Zusammenhang mit Auslagerungen (Outsourcings) gemäs Ziffer 12 dieser Bedingungen sind in der Datenschutzerklärung enthalten (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich);
- d) Daten in der Raiffeisen Gruppe im Rahmen deren Geschäftstätigkeit ausgetauscht werden.
- e) dies im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen Bekanntgabe von Daten an Kooperationspartner im In- und Ausland erfolgt;
- f) der Kunde Software oder Applikationen herunterlädt, installiert und / oder benutzt und dabei Daten Dritten (z.B. App-Anbieter bzw. -Entwickler, Netzbetreiber) bekannt werden und dadurch insbesondere die Bankbeziehung offengelegt wird.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank dürfen Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen auch gegenüber Kooperationspartnern bekanntgegeben werden. deren Kooperationspartnern. Für Marketing und Werbezwecke werden jedoch Profile und personenbezogene Daten nur mit Zustimmung des Kunden an Kooperationspartner weitergegeben. Der Kunde kann der Profilbildung zu Marketing und Werbezwecken und Werbezusendungen aber jederzeit widersprechen.

Angaben dazu, zu den wichtigsten aktuellen Kooperationspartnern und auch sonst zur Datenbearbeitung und anderen Rechten betroffener Personen sind in der jeweils geltenden Datenschutzerklärung (www.raiffeisen.ch/rechtliches oder auf Nachfrage) enthalten. Der Kunde wird der Bank Daten von Dritten nur mitteilen, wenn er dazu berechtigt ist und die Dritten über die Bearbeitung der Daten ausreichend informiert hat.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten im Ausland nicht dem Schutz des Schweizer Rechts unterstehen. Eine ausländische Behörde wie beispielsweise ein Gericht oder andere Dritte können gegebenenfalls nach dem ausländischen Recht die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen.

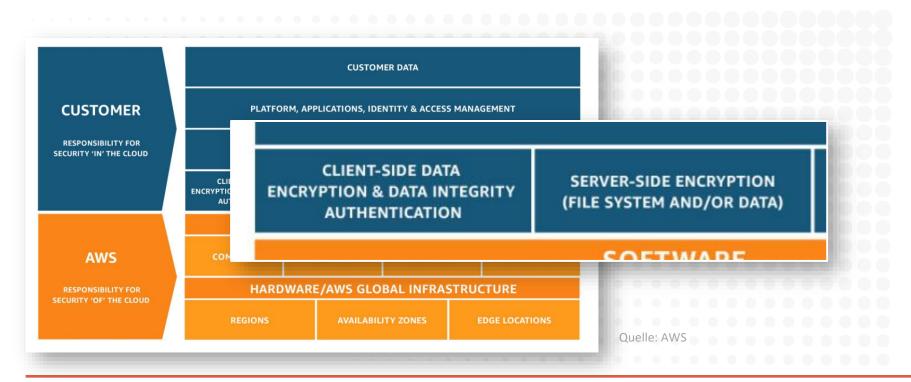
Die weiteren Cloud-Themen

- Das "Shared Responsibility Model"
 - Der Kunde muss sagen, was er wie haben will
 - Der Kunde ist für Steuerung und Kontrolle verantwortlich
 - Komplexität von Cloud-Umgebungen nimmt zu
 - · Schäden können auch Benutzerseitig verursacht werden
- Die Cloud verändert sich ständig und ist nicht transparent
 - Auch die Verträge; erfordert viel Wissen, Arbeit, Aufmerksamkeit
- Abhängigkeit führt zu Risiken (z.B. Geschäftsfortführung)
 - Gibt es eine Alternative? Was wäre, wenn Microsoft seinen Dienst plötzlich abstellt? Backups? Ausstieg möglich? Zu welchem Preis?
- Kontrolle und Überblick behalten? Risikomanagement?



... wie werden wir geschützt?

Shared Responsibility Model?



Eine neue Welt auch für uns Juristen ...

Security Practices and Policies for Core Online Services

In addition to the security practices and policies for Online Services in the DPA, each Core Online Service also complies with the control standards and frameworks shown in the table below and implements and maintains the security measures set forth in Appendix A of the DPA for the protection of Customer Data.

Online Service	SSAE 18 SOC 1 Type II	SSAE 18 SOC 2 Type II
Office 365 Services	Yes	Yes
Microsoft Dynamics 365 Core Services	Yes	Yes
Microsoft Azure Core Services	Varies*	Varies*
Microsoft Cloud App Security	Yes	Yes
Microsoft Intune Online Services	Yes	Yes
Microsoft Power Platform Core Services	Yes	Yes
Microsoft Defender for Endpoint Services	Yes	Yes
Microsoft 365 Defender	Yes	Yes

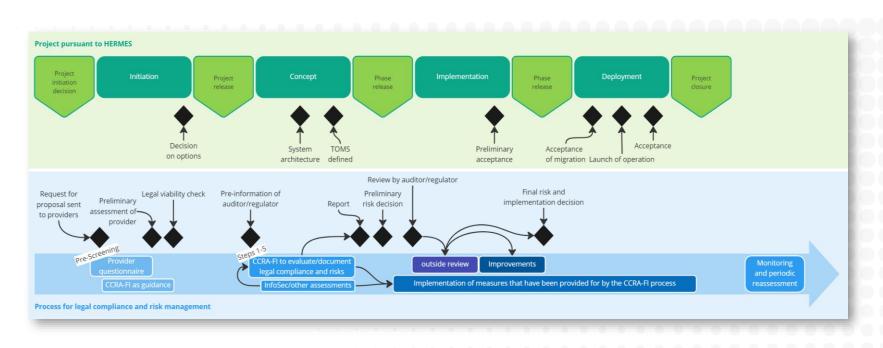
*Current scope is detailed in the audit report and summarized in the Microsoft Trust Center.

Microsoft

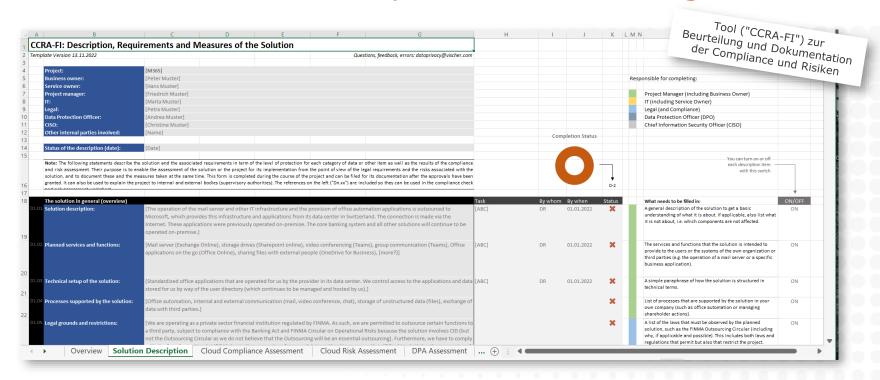
Die fünf Cloud-Fragen der Leitung einer Bank ...

	Strategie und Vorgehensweise	Beurteilung eines konkreten Vorhabens
Motive & Alternativen	Welche Dinge erhoffen wir uns vom Gang in die Cloud und wie gut wollen wir die Alternativen kennen?	Was sind die geschäftlichen, operationellen und anderen Anforderungen an das Vorhaben und wieso überwiegt die gewählte Lösung gegenüber anderen Techniken (d.h. Alternativen zur Cloud), anderen Cloud-Providern und dem Status quo?
Compliance	Wie gehen wir vor, um die Einhaltung des Bankgeheimnisses und der diversen gesetzlichen, regulatorischen wie auch eigenen Vorgaben systematisch zu prüfen, zu dokumentieren und während der ganzen Laufzeit der Cloud-Vorhaben sicherzustellen?	Halten wir mit dem Vorhaben das Bankgeheimnis und die gesetzlichen, regulatorischen wie auch die eigenen Vorgaben ein und wie haben wir dies systematisch geprüft, dokumentiert und für die ganze Laufzeit des Cloud-Vorhabens sichergestellt?
Organisation & Internes	Was sind wir bereit zu tun und zu verlangen, damit unsere Organisation Cloud-Provider und deren Lösungen verstehen,	Welche Vorkehrungen haben wir getroffen oder treffen wir, damit wir den Provider und seinen Cloud-Lösung mit unseren internen Mitteln so gut verstehen,
Kontrollsystem (IKS)	kontrollieren und steuern können, so dass wir sie nicht nur richtig handhaben können, sondern auch Abweichungen vom Soll rechtzeitig erkennen und beseitigen können?	kontrollieren und steuern können, dass wir die Cloud-Lösung gemäss den Anforderungen richtig handhaben, Abweichungen vom Soll rechtzeitig erkennen und sie beseitigen können werden, inklusive seiner bzw. ihrer "end-to-end" Einbindung in unser IKS?
Geschäftsfortführung	Welche Anforderungen stellen wir an die Sicherstellung der Geschäftsfortführung bei einem Ausfall oder Datenverlust und unsere Fähigkeit für einen kurzfristigen (Monate) und mittelfristigen (12-18 Monate) Ausstieg aus einem Cloud-Service und welchen Aufwand sind wir bereit dafür zu betreiben?	Was ist unser Plan für den Fall, dass der Cloud-Provider seinen Service plötzlich abstellt, die Lösung oder unsere Daten nicht mehr verfügbar sind oder wir kurzfristig (Monate) und mittelfristig (12-18 Monate) von ihm oder seiner Lösung weg müssen oder wollen?
Restrisiken	Wie stellen wir sicher, dass wir konkrete Bedrohungen, die mit einem Cloud-Vorhaben einhergehen und gewichtige Folgen für die Bank haben können, richtig einschätzen, steuern und in Bezug zu den Restrisiken stellen, die wir sonst bzw. sowieso haben?	Welche weiteren Bedrohungen, welche für die Bank gewichtige Folgen haben können, bringt das Cloud-Vorhaben mit sich, wie gut haben wir diese im Griff und wie stehen die Restrisiken zu jenen Risiken, die wir ohne das Vorhaben bzw. sowieso hätten?

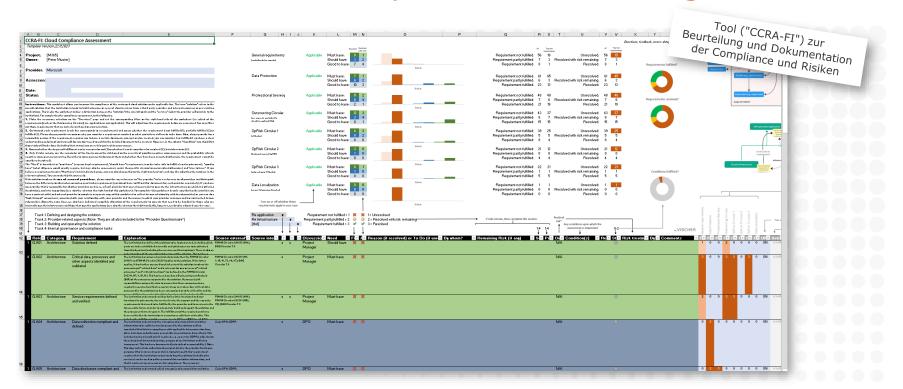
Prozess aus Sicht Legal & Risk



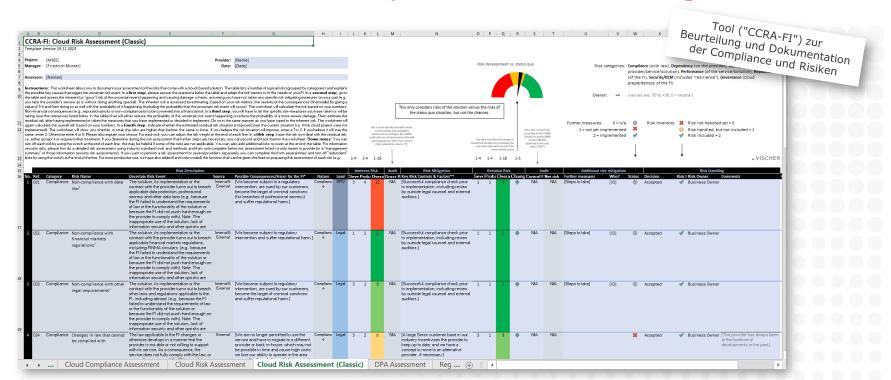
Cloud-Risiko- und Compliance-Beurteilung



Cloud-Risiko- und Compliance-Beurteilung



Cloud-Risiko- und Compliance-Beurteilung



Diskussion!

Fragen: drosenthal@vischer.com

Zürich

Schützengasse 1 Postfach 8021 Zürich, Schweiz T +41 58 211 34 00

www.vischer.com

Basel

Aeschenvorstadt 4 Postfach 4010 Basel, Schweiz T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4 Postfach 1211 Genf 3, Schweiz T +41 58 211 35 00